

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/9874 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz)

A. Problem

Nach den derzeit geltenden Regelungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) und des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) können Freiwillige unter 27 Jahren nur dann einen Freiwilligendienst in Teilzeit von mehr als 20 Stunden pro Woche leisten, wenn sie ein berechtigtes Interesse an einer Teilzeitbeschäftigung nachweisen können (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b JFDG und § 2 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb BFDG). Ein berechtigtes Interesse der Freiwilligen ist insbesondere dann anzuerkennen, wenn sie familiäre, erzieherische oder pflegerische Verpflichtungen, physische oder psychische Beeinträchtigungen oder andere schwerwiegende Gründe haben. Freiwillige mit berechtigtem Interesse an einem Teilzeitdienst müssen dieses gegenüber der Einsatzstelle nachweisen.

Davon abweichende Regelungen für Freiwilligendienstleistende unter 27 Jahren gibt es bislang weder im Jugendfreiwilligendienstgesetz noch im Bundesfreiwilligendienstgesetz. Somit sind junge Menschen unter 27 Jahren bisher von der Leistung eines Freiwilligendienstes in Teilzeit ausgeschlossen, wenn kein berechtigtes Interesse an dem Teilzeitdienst vorliegt. Sowohl die oben genannten Stellen als auch die Freiwilligen wünschen sich hierzu eine Änderung.

Bei Ableistung eines Freiwilligendienstes ist die Obergrenze für ein angemessenes Taschengeld als prozentualer Anteil (6 Prozent) an die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung gekoppelt und daher dynamisiert. Der prozentuale Anteil ist jedoch seit der Einführung des Bundesfreiwilligendienstes nicht mehr gestiegen. Er soll nunmehr angehoben werden, damit den Trägern und Einsatzstellen ein größerer Spielraum für die Anerkennung der Leistung der Freiwilligen ermöglicht wird.

Im Jugendfreiwilligendienstgesetz und im Bundesfreiwilligendienstgesetz sind zudem weitere gesetzliche Klarstellungen erforderlich.

B. Lösung

Durch entsprechende Änderungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes und des Bundesfreiwilligendienstgesetzes werden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Menschen unter 27 Jahren Freiwilligendienste auch ohne ein berechtigtes Interesse in Teilzeit absolvieren können. Voraussetzung für die Ableistung der Dienste in Teilzeit ist jeweils, dass einerseits eine Reduzierung der täglichen oder der wöchentlichen Dienstzeit vorliegt, wobei die Dienstzeit jedoch wöchentlich mehr als 20 Stunden beträgt, und andererseits im Bundesfreiwilligendienst das Einverständnis der Einsatzstelle und der Freiwilligen beziehungsweise in einem Jugendfreiwilligendienst das Einverständnis der Einsatzstelle, des Trägers und der Freiwilligen besteht. Ein Anspruch der Freiwilligen auf eine Reduzierung der täglichen oder wöchentlichen Dienstzeit wird durch die Neuregelung nicht geschaffen.

Die Obergrenze für ein angemessenes Taschengeld wird angehoben.

Die weiteren erforderlichen gesetzlichen Klarstellungen werden in das Jugendfreiwilligendienstgesetz und in das Bundesfreiwilligendienstgesetz eingefügt.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9874, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9874, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9874, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9874, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9874, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

F. Weitere Kosten

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9874, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9874 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „, die 15 Prozent des nach Satz 2 maximal angemessenen Taschengeldes nicht übersteigen,“ gestrichen.
- b) Die folgenden Nummern 4 und 5 werden angefügt:
 - ,4. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Anwendung arbeitsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen

Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Jugendarbeitsschutzgesetz entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.“

5. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Urlaub

(1) Freiwillige haben Anspruch auf Erholungsurlaub.

(2) Bei Freiwilligen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Anspruch auf Erholungsurlaub bei einer Dienstdauer von zwölf Monaten und einer Verteilung der regelmäßigen Dienstzeit auf fünf Werktage in der Kalenderwoche mindestens 20 Werktage. Ist die regelmäßige Dienstzeit auf mehr oder weniger als fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Urlaubsanspruch nach Satz 1 entsprechend umzurechnen. Bei Freiwilligen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich der Anspruch auf Erholungsurlaub nach § 19 Absatz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

(3) Bei einer kürzeren oder längeren Dienstdauer als zwölf Monate verringert oder erhöht sich der Urlaubsanspruch nach Absatz 1 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, werden auf volle Urlaubstage aufgerundet.

(4) Während des Urlaubs sind die den Freiwilligen nach der Vereinbarung zustehenden Geld- und Sachleistungen weiter zu gewähren.

(5) Kann der Urlaub wegen Beendigung des Dienstes ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, ist er abzugelten.“ ‘

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „, die 15 Prozent des nach Satz 2 maximal angemessenen Taschengeldes nicht übersteigen,“ gestrichen.

b) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 und 6 eingefügt:

,5. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Jugendarbeitsschutzgesetz entsprechend anzuwenden.“

6. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Urlaub

(1) Freiwillige haben Anspruch auf Erholungsurlaub.

(2) Bei Freiwilligen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Anspruch auf Erholungsurlaub bei einer Dienstdauer von zwölf Monaten und einer Verteilung der regelmäßigen Dienstzeit auf fünf Werktage in der Kalenderwoche mindestens 20 Werktage. Ist die regelmäßige Dienstzeit auf mehr oder weniger als fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Urlaubsanspruch nach Satz 1 entsprechend umzurechnen. Bei Freiwilligen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich der Anspruch auf Erholungsurlaub nach § 19 Absatz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

(3) Bei einer kürzeren oder längeren Dienstdauer als zwölf Monate verringert oder erhöht sich der Urlaubsanspruch nach Absatz 1 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, werden auf volle Urlaubstage aufgerundet.

(4) Während des Urlaubs sind die den Freiwilligen nach der Vereinbarung zustehenden Geld- und Sachleistungen weiter zu gewähren.

(5) Kann der Urlaub wegen Beendigung des Dienstes ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, ist er abzugelten.“ ‘

c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.

Berlin, den 10. April 2024

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ulrike Bahr
Vorsitzende

Erik von Malottki
Berichterstatter

Ralph Edelhäuser
Berichterstatter

Emilia Fester
Berichterstatterin

Matthias Seestern-Pauly
Berichterstatter

Martin Reichardt
Berichterstatter

Gökay Akbulut
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Erik von Malottki, Ralph Edelhäuser, Emilia Fester, Matthias Seestern-Pauly, Martin Reichardt und Gökay Akbulut.

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/9874** in seiner 147. Sitzung am 18. Januar 2024 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Beratung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch entsprechende Änderungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes und des Bundesfreiwilligendienstgesetzes werden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Menschen unter 27 Jahren mit Einverständnis der Einsatzstelle bzw. des Trägers Freiwilligendienste auch ohne ein berechtigtes Interesse in Teilzeit absolvieren können. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Die Obergrenze für ein angemessenes Taschengeld wird angehoben und die weiteren erforderlichen gesetzlichen Klarstellungen werden in das Jugendfreiwilligendienstgesetz und in das Bundesfreiwilligendienstgesetz eingefügt.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Beratungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9874 in seiner 64. Sitzung am 10. April 2024 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

2. Beratungsverlauf

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 57. Sitzung am 17. Januar 2024 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz)“ auf Drucksache 20/9874 am 19. Februar 2024 beschlossen. Es ist in der 57. Sitzung am 17. Januar 2024 im Zusammenhang mit der Anhörung festgestellt worden, dass der Antrag die Belange von Gemeinden oder Gemeindeverbänden nur am Rande berührt. Die öffentliche Anhörung wurde in der 58. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 19. Februar 2024 durchgeführt. In deren Verlauf und im Vorfeld erhielten die folgenden Sachverständigen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Jasmin Becker, Bundesprecherin Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)
- Marie Beimen, Sprecherin der Kampagne „Freiwilligendienst stärken!“
- Kira Bisping, Internationaler Bund (IB), Referatsleitung Jugendfreiwilligendienste
- Barbara Caron, Abteilungsleiterin Freiwilligendienste, Malteser Hilfsdienst e. V.
- Dr. Jaana Eichhorn, Deutsche Sportjugend (dsj), Ressortleiterin Junges Engagement und Bewegung, Spiel und Sport

- Jonathan Fehr, Mitglied des Sprecher*innenrates im Bundesfreiwilligendienst
- Stefanie Ladewig, Deutsche Bläserjugend – Jugendorganisation der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e. V.
- Gregor Podschun, Bundesvorsitzender Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
- Susanne Rindt, Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAG FW), Leiterin der Abteilung „Verbandsangelegenheiten, Engagementförderung und Zukunft der Bürgergesellschaft“ der AWO
- Martin Schulze, Bundesarbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr (BAK FSJ) und Geschäftsführer Evangelische Freiwilligendienste gGmbH.

Wegen der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Wortprotokoll zur 58. Sitzung am 19. Februar 2024 verwiesen. Die Stellungnahmen aller Sachverständigen sowie das Wortprotokoll zur öffentlichen Anhörung wurden auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 20/696) in seiner 55. Sitzung am 17. Januar 2024 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz), Drucksache 20/9874, befasst und eine Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 20(26)97-1 vorgelegt.

Danach sei eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche:

- Leitprinzip 6 – Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen,
- SDG 4 – Hochwertige Bildung,
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,
- Indikatorenbereich 4.1 – Bildung.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung bezieht sich dabei auf die folgenden Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs:

„Der Gesetzesentwurf wird den Leitgedanken der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie gerecht. Insbesondere der Ausbau der Teilzeitdienst-Möglichkeiten für Freiwillige unter 27 Jahren gestaltet die Freiwilligendienste auch für jüngere Freiwillige attraktiver. Die Freiwilligendienste fördern und stärken das gemeinwohlorientierte Engagement und bilden eine Säule des demokratischen Gemeinwesens.

Der Gesetzentwurf entspricht der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, indem er die Rahmenbedingungen des Bundesfreiwilligendienstes und der Jugendfreiwilligendienste für Freiwillige unter 27 Jahren an die vorhandenen gesellschaftspolitischen Bedürfnisse anpasst und weiterentwickelt.

Freiwilligendienste sind insbesondere auch Bildungsdienste, so dass das Gesetz auch unter diesem Aspekt der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung entspricht (gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern).

Freiwilligendienste haben eine große Bedeutung für die persönliche Entwicklung der Freiwilligen und ihre individuellen Kompetenzen, weil sie in Lebens- und Erfahrungsräumen stattfinden und informelles sowie non-formales Lernen ermöglichen. Freiwilligendienste sind Angebote zur biographischen und beruflichen Orientierung sowie der politischen Bildung und bedeutsam im Kontext lebensbegleitenden Lernens. Sie leisten einen Beitrag zur Weiterentwicklung und zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen und sozialen Kompetenzen, die auch im Erwerbsleben wichtig sind.

Die pädagogische Begleitung zeichnet die Freiwilligendienste als eine besondere Form des zivilgesellschaftlichen Engagements aus.

Die spezifische Kombination der praktischen Tätigkeit in den Einsatzstellen mit den begleitenden Bildungsangeboten ermöglichen die Entwicklung und Stärkung eines nachhaltigen Verantwortungsbewusstseins für das Gemeinwohl.

Dadurch, dass durch die Teilzeioption auch die Gruppe junger Menschen in die Lage versetzt wird, einen Freiwilligendienst zu leisten, die bislang mangels nachgewiesenen berechtigten Interesses an einem Teilzeitdienst davon ausgeschlossen waren, tragen die Änderungen zur Nachhaltigkeit bei.

Die Klarstellung, dass Freiwillige auch neben Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld Mobilitätszuschläge erhalten können, unterstützt Freiwillige auch in der Wahl nachhaltiger Verkehrsmittel.“

Der Beirat bewertet diese Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung als plausibel, eine Prüfbite sei daher nicht erforderlich.

Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9874 lag dem Ausschuss ein Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT zu einer Petition, Ausschussdrucksache 20(13)98, vor.

In der Petition auf Ausschussdrucksache 20(13)98 wird geäußert, dass man gegen die geplanten finanziellen Kürzungen bei Freiwilligendiensten sei, weil sie ein wichtiger Baustein im sozialen Bereich seien.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(13)107 in die abschließende Beratung eingebracht, der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW angenommen wurde (siehe oben in der Maßgabe der Beschlussempfehlung und unten im Besonderen Teil des Berichts).

Im Verlauf der abschließenden Beratung erläuterte die **Fraktion der SPD**, das vorliegende Gesetz sei ein sehr wichtiger Schritt für die Freiwilligendienste. Es werde eine Teilzeioption eingeführt, wie es im Koalitionsvertrag zugesagt wurde. Dies sei ein großer Wunsch der Freiwilligen gewesen. Darüber hinaus erhöhe man die Taschengeldobergrenze um circa 30 Prozent und ermögliche dadurch die Verbesserung der materiellen Bedingungen der Freiwilligen.

Die SPD-Fraktion begrüße außerdem sehr, dass ein Mobilitätszuschlag eingeführt werde und dass im parlamentarischen Verfahren auf ihren Wunsch, die Deckelung dieses Mobilitätszuschlags rausgenommen worden sei. Das sei gerade für Freiwillige im ländlichen Raum ein ganz wichtiger Schritt.

Die SPD-Fraktion hätte sich dennoch ein bisschen mehr vorstellen können, z. B. eine verpflichtende Untergrenze einzuführen und die freiwillige Obergrenze auf BAföG-Niveau anzuheben. Letzteres sei auch in der Petition der Freiwilligen gefordert worden. Trotzdem seien die jetzigen Regelungen ein großer Fortschritt für die Freiwilligen.

In der Anhörung zum Gesetzesverfahren wurde klar, dass die Frage der finanziellen Ausstattung der Freiwilligendienste für die Träger und Einsatzstellen ein ganz wichtiges Thema sei. Man müsse weiterhin daran arbeiten, dass die Platzzahlen gewährleistet werden und die vielen Einsatzstellen – z. B. in Schulen, Kitas, Sportvereinen – auch erhalten werden können, weil dies für den Sozialstaat eine sehr wichtige Rolle spiele.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, den Gesetzesvorschlag zu begrüßen. Wichtig sei, dass nach zwei, spätestens nach drei Jahren eine Evaluierung stattfinde, um zu prüfen, wie in der Praxis damit umgegangen werde. Eine Stelle könne nicht auf zwei Personen aufgeteilt werden, da eine Stelle mehr als 20 Stunden umfassen müsse und deswegen keine Verdopplung erfolgen dürfe.

Es sei schön, dass die Taschengeldgrenze um 30 Prozent nach oben angepasst werde. Trotzdem müsse man ehrlicherweise feststellen, dass sich dies nur Träger leisten könnten, die wirtschaftlich extrem potent und entsprechend aufgestellt seien.

Durch Demonstrationen und Petitionen seien für den Haushalt 2024 entsprechende Kürzungen zurückgenommen worden. Das Problem sei aber, dass dies nur bis zum 30. August 2024 helfe. Ab dem 1. September 2024 und für das Haushaltsjahr 2025 seien die Kürzungen nicht zurückgenommen, sondern weiterhin reduziert geblieben. Es bleibe also weiterhin fraglich, wie viele Stellen man zur Verfügung habe.

Die längerfristige Ausfinanzierung sei das A und O, da ansonsten jedes Jahr wieder vor dem Brandburger Tor demonstriert werden müsste, damit keine Kürzungen vorgenommen würden. Dies sei der entscheidende Punkt.

Wenn die Kontinuität nicht gegeben sei, habe man ein Problem. Da könne die Möglichkeit zur Teilzeit eingeführt werden, da könnten viele kleine Dinge gemacht werden, wenn am Ende des Tages das Geld nicht zur Verfügung stünde, hätten die Träger ein Problem.

Die Freiwilligendienste seien auf jeden Fall eine super Sache, egal in welcher Ausprägung.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** drückte ihre Freude darüber aus, das Freiwilligen-Teilzeitgesetz abschließend beraten zu können. Es bedeute durch wenige Änderungen eine deutliche Verbesserung für die Teilhabe von jungen Menschen in der Zivilgesellschaft.

Außer der ab jetzt unbegründeten Teilzeitmöglichkeit, einer Erhöhung der Obergrenze für das Taschengeld und dem Verzicht einer Obergrenze beim Mobilitätszuschlag, sei auch eine überarbeitete Urlaubsregelung vorgelegt worden, die nun die Überjährigkeit von Freiwilligendiensten berücksichtige und damit eine größere Rechtssicherheit biete. Hier werde die Rechtslage den realen Gegebenheiten von zum Beispiel längeren oder unterbrochenen Dienstzeiten angepasst. Dies biete sowohl den Freiwilligen als auch den Einsatzstellen eine verlässliche Grundlage für die Planung und Durchführung von Freiwilligendiensten. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN freue sich sehr, in diesen Punkten gemeinsam mit den Koalitionspartnern zu einer Einigung gekommen zu sein.

Dieses Gesetz sei ein sehr wichtiger Schritt, um auch Menschen mit weniger Zeit und Ressourcen das Engagement in einem Freiwilligendienst zu ermöglichen. Die Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit sei eine direkte Antwort auf die Forderung vieler Freiwilliger, die ihren Dienst flexibler gestalten wollten, um ihn beispielsweise neben einem Studium oder einem Nebenjob ausüben zu können oder auch, weil ein Teilzeitdienst aufgrund persönlicher Verpflichtungen, gesundheitlicher Gründe oder jeder anderen individuellen Lebenslage einfach besser zu ihnen passe.

Das Verabschieden dieses Freiwilligen-Teilzeitgesetzes stehe im Schatten der aktuellen und der letzten Haushaltsverhandlungen. Während mit diesem Gesetz ein signifikanter Schritt auf die Träger, die Einsatzstellen, die Freiwilligen erfolge und ihrer langjährigen Forderungen nachgekommen werde, müsse man sich nun erneut der Herausforderung der Finanzierung dieser Dienste stellen. Die Sicherstellung der notwendigen Mittel für eine auskömmliche Finanzierung müsse nach der Verabschiedung dieses Gesetzes absolute Priorität haben, damit dieses Gesetz die vollständige Wirksamkeit entfalten könne.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte ebenfalls den Gesetzentwurf und die in ihm vorgenommenen Änderungen, denn jungen Menschen, wenn sie sich im Rahmen ihrer Kapazitäten freiwillig engagieren möchten, sollten selbstverständlich keine Steine in den Weg gelegt werden. Natürlich sei es gut, dass unpraktische Regelungen jetzt der Vergangenheit angehörten. Es werde beiden Parteien einfacher gemacht, flexibel zu handeln, das sei eine gute Sache. Das sei auch im Interesse der Gesellschaft und des Gemeinwesens.

Es werde sich in Zukunft sicherlich noch erweisen, dass noch viel mehr Freiwillige gebraucht würden. Die Gesellschaft werde einen breiteren Bedarf haben. Dies würden alle Erkenntnisse zeigen, darum sei es zu begrüßen, dass der Freiwilligendienst gestärkt werde. Alle seien sich einig, dass er in Zukunft noch weiter gestärkt werden müsse.

Auch die Mobilitätszulage oder Zuschläge seien als sehr positiv zu bewerten. Natürlich geschehe dies ein bisschen vor dem Hintergrund, dass die öffentlichen Verkehrsmittel, die da umsonst seien, leider in einem immer schlechteren Zustand seien und deswegen ihre Verlässlichkeit eingeschränkt sei, aber da werde sicherlich in Zukunft auch noch das eine oder andere hoffentlich getan werden.

Die AfD-Fraktion werde jedenfalls diesem Gesetzentwurf zustimmen. Er sei gut.

Die **Fraktion der FDP** richtete als Erstes ihren Dank an das Ministerium und an die Kolleginnen und Kollegen der Ampelkoalition für die sehr gute Zusammenarbeit in diesem Zusammenhang.

Die FDP-Fraktion begrüße dieses Gesetz ausdrücklich. Es zeige eine Vielzahl von Verbesserungen auf, z. B. dass man jetzt auch ohne Begründung einen Teilzeitdienst absolvieren könne. In der Anhörung sei deutlich geworden, dass dies auch die Option für viele neue Handlungsfelder offenbare, beispielsweise im technischen Bereich oder auch in Bereichen, wo bisher eine Vollzeitstelle gar nicht angeboten werden konnte, weil der Arbeitsbedarf nicht gereicht hätte. Von daher sei dies ein sehr guter Schritt.

Die Mobilitätszuschläge, die Anpassung der Urlaubsregelungen und die Erhöhung der Taschengeld-Obergrenze seien schon angesprochen worden. Das seien alles Punkte, die im Rahmen der bestehenden Situation richtige Signale an die Freiwilligen senden würden.

Deshalb unterstütze die FDP-Fraktion dieses Gesetz als einen guten Schritt in die richtige Richtung. Selbstverständlich teile man auch das Bestreben, dass man dies jetzt im Weiteren auch finanziell absichern müsse.

Die **Gruppe Die Linke** unterstützte ebenfalls die geplanten Regelungen. Die Forderung in Bezug auf Teilzeit sei schon seit Jahren von vielen Trägern geäußert worden. Auch die Erhöhung der Taschengelder und die Mobilitätszuschläge seien Forderungen, die schon seit längerem aufgestellt worden seien.

Ein Gespräch mit einer Einsatzstelle habe deutlich gemacht, dass sie sich über ihre Beteiligung sehr gefreut hätten, aber alle in Bezug auf das Taschengeld und auch die Mobilitätszuschläge das gleiche Problem hätten, dass sie einfach zu gering seien.

Hier habe die Gruppe Die Linke auch eine Kritik an diesem Gesetzesvorhaben. Gerade in Bezug auf die Zuschläge sei dies scheinheilig, weil letztendlich die Träger die Zuschläge freiwillig dazuzahlen können. Das führe im Grunde genommen zu einer Konkurrenzsituation innerhalb der Träger. Manche Träger könnten höhere Taschengelder zahlen, andere wiederum nicht, genauso in Bezug auf das Ticket im öffentlichen Nahverkehr. Die Gruppe Die Linke sei der Auffassung, dass das Ganze auf die Träger abgewälzt werde.

Dennoch sei das Gesetz eine Verbesserung zu der gegenwärtigen Struktur in den Freiwilligendiensten.

Die **Gruppe BSW** war während der abschließenden Beratung nicht anwesend.

B. Besonderer Teil

Nachfolgend werden lediglich die vom Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/9874 erläutert. Im Übrigen wird auf die jeweilige Begründung in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs verwiesen.

Zu Nummer 1 (Artikel 1):

Zu Buchstabe a:

Die Obergrenze für die Höhe der Mobilitätszuschläge wird gestrichen, weil davon auszugehen ist, dass die Einsatzstellen zusammen mit den Freiwilligen einen angemessenen Betrag vereinbaren werden. Zur ergänzenden Klarstellung: Die Mobilitätszuschläge sind steuerfrei, wenn sie die Voraussetzungen von § 3 Nummer 15 des Einkommensteuergesetzes erfüllen.

Zu Buchstabe b:

Der Verweis auf das Bundesurlaubsgesetz wird gestrichen. Stattdessen wird der Urlaubsanspruch der Freiwilligen im Jugendfreiwilligendienstgesetz geregelt.

Im neuen § 13a des Jugendfreiwilligendienstgesetzes wird der Urlaubsanspruch der Freiwilligen geregelt. Bisher erfolgte dazu ein Verweis auf das Bundesurlaubsgesetz. Bei dieser Änderung handelt es sich im Wesentlichen um eine Angleichung an die Änderung im Bundesfreiwilligendienstgesetzes, so dass auf die dort ausgeführte Begründung verwiesen wird.

Zu Nummer 2 (Artikel 3):

Zu Buchstabe a:

Die Obergrenze für die Höhe der Mobilitätszuschläge wird gestrichen, weil davon auszugehen ist, dass die Einsatzstellen zusammen mit den Freiwilligen einen angemessenen Betrag vereinbaren werden. Zur ergänzenden Klarstellung: Die Mobilitätszuschläge sind steuerfrei, wenn sie die Voraussetzungen von § 3 Nummer 15 des Einkommensteuergesetzes erfüllen.

Zu den Buchstaben b und c:

Zu Nummer 5 (neu)

Der Verweis auf das Bundesurlaubsgesetz wird gestrichen. Stattdessen wird der Urlaubsanspruch der Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienstgesetz geregelt.

Zu Nummer 6 (neu)

Im neuen § 13a des Bundesfreiwilligendienstgesetzes wird der Urlaubsanspruch der Freiwilligen geregelt. Bisher erfolgte dazu ein Verweis auf das Bundesurlaubsgesetz. Die meisten Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes haben bei den Freiwilligen jedoch keine Relevanz oder werden im Rahmen der Vereinbarung, die mit den Freiwilligen geschlossen wird, angepasst. So zum Beispiel die Regelung zur Wartezeit, da bei Freiwilligen, deren Dienst in der Regel 12 Monate nicht überschreitet, kein Erfordernis gesehen wird, die sechsmonatige Wartezeit nach § 4 des Bundesurlaubsgesetzes für die Entstehung des vollständigen Urlaubsanspruchs abzuwarten. Die Gesamtsituation der Freiwilligen und das Verhältnis zwischen den Beteiligten im Bundesfreiwilligendienst sind insofern von einem anderen Umgang miteinander geprägt, als in einem Arbeitsverhältnis. Auch beschäftigen nicht alle Einsatzstellen auch Arbeitnehmer im Sinne des § 2 des Bundesurlaubsgesetzes. Dadurch sind nicht alle Einsatzstellen mit dem Bundesurlaubsgesetz vertraut. Zur Rechtsvereinfachung und -klarheit werden deshalb die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes, die von Relevanz sind, im Bundesfreiwilligendienstgesetz aufgenommen.

Absatz 1 legt fest, dass Freiwillige Anspruch auf Erholungsurlaub haben.

Absatz 2 regelt den Urlaubsanspruch für ein Jahr Bundesfreiwilligendienst. Der Urlaubsanspruch beträgt für Freiwillige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 20 Werktage auf ein Jahr Bundesfreiwilligendienst gerechnet. Dabei wird von einer Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Dienstzeit auf fünf Werktage ausgegangen, was dem Regelfall im Bundesfreiwilligendienst entspricht. Sofern die regelmäßige Dienstzeit auf mehr oder weniger als fünf Werktage verteilt ist, werden die Urlaubstage entsprechend umgerechnet. Bei einer 6-Tage-Woche ergibt sich folglich ein Urlaubsanspruch von 24 Werktagen, bei einer 5-Tage-Woche von 20 Werktagen. Gerade im Hinblick auf die Ausweitung der Teilzeitmöglichkeiten besteht künftig verstärkt auch die Möglichkeit, dass Freiwillige eine 4-Tage-Woche vereinbart haben, was einem Urlaubsanspruch von 16 Werktagen entsprechen würde. Denn die übrigen Tage der Woche sind ohnehin dienstfrei. Die Berechnung entspricht der des Bundesurlaubsgesetzes.

Bei Freiwilligen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich die Anzahl der Urlaubstage nach § 19 Absatz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Da es sich um einen Mindesturlaubsanspruch handelt, kann zugunsten der Freiwilligen von der Regelung abgewichen werden. Einer Regelung zulasten der Freiwilligen, sei es durch tarif- oder einzelvertragliche Regelungen, steht dagegen nicht zuletzt Artikel 7 der Richtlinie 32003/88/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9) entgegen, der einen Mindestjahresurlaub von vier Wochen vorsieht.

Absatz 3 regelt den Urlaubsanspruch, wenn die Dienstzeit mehr oder weniger als 12 Monate beträgt. In diesem Fall errechnet sich ein anteiliger Urlaubsanspruch. Dies gilt für Freiwillige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Freiwillige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, werden auf volle Urlaubstage aufgerundet.

Absatz 4 legt fest, dass während des Urlaubs die zustehenden Geld- und Sachleistungen, wie insbesondere das Taschengeld, weitergezahlt werden.

Gemäß Absatz 5 ist Urlaub, der während der Dienstzeit nicht oder nicht vollständig genommen wurde, nach Beendigung des Dienstes abzugelten.

Weitere Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes, die dem Schutz der Freiwilligen dienen, werden für alle im Bundesfreiwilligendienst Beteiligten einheitlich und verbindlich in die Leitlinien zum Bundesfreiwilligendienstgesetz oder die BFD-Vereinbarung aufgenommen. Darunter beispielsweise die Regelung, dass bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs die Urlaubswünsche der Freiwilligen zu berücksichtigen sind, bei einer Erkrankung während des Urlaubs die Tage nicht auf den Urlaub angerechnet werden und während des Urlaubs gezahlte Leistungen nicht zurückgefordert werden können, wenn Urlaub gewährt und genommen wurde, der über den zustehenden Umfang hinaus geht.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung.

Berlin, den 10. April 2024

Erik von Malottki
Berichterstatter

Ralph Edelhäuser
Berichterstatter

Emilia Fester
Berichterstatterin

Matthias Seestern-Pauly
Berichterstatter

Martin Reichardt
Berichterstatter

Gökay Akbulut
Berichterstatterin

